



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### **Beschwerde Pramer Baustoffe „Sexistische Darstellung der Frau“**

Bei der beanstandeten Werbung handelt es sich um einen Flyer, der in einem Baustoffmarkt zur freien Entnahme aufliegt. Die Titelseite hat die Headline „Tun Sie Ihrem Lehrling etwas Gutes!“. Das solle man machen, indem man dem Lehrling das Starter-Set für Maurer- und Fliesenleger überreicht. Das dazugehörige Bild der Überreichung auf dem Flyer zeigt eine junge, sich dem Lehrling aktiv zuwendende Frau in kariertem Bluse und einer sehr kurzen Jeans-Short mit durchgedrückten Knien in High Heels stehend. Die gesamte Situation spielt im Baumarkt und zeigt den Lehrling in Jeans und T-Shirt auf einer Leiter sitzend, der ohne viel Aktivität zu entfalten, dieses Starter-Set passiv entgegennimmt – sich also bedienen lässt.

Diese aktive Rolle der Verkäuferin und die passive, sitzende Rolle des männlichen Lehrlings geben Anlass, zu hinterfragen, ob eine Verkäuferin im Baumarkt tatsächlich mit High Heels und engster Jeans-Short, auf einer Leiter sitzende Lehrlinge verwöhnt. Diskussionswürdig ist dabei die Kleidung der Verkäuferin, weil es eine unübliche, aufreizende Kleidung in einem Baumarkt ist und die Körperhaltung der Frau etwas zu zugewandt und gekünstelt wirkt für die Übergabe eines Starter-Sets. Auch das tradierte Rollen-Klischee von männlichem Lehrling und weiblicher aufreizender Verkäuferin ist eine Diskussion des Sujets wert.

Bei der Entscheidung sollte aus dem Ethik-Kodex der Werbewirtschaft der Punkt „2. Geschlechter-diskriminierende Werbung, 1.1.d) die Person in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt“ wird, berücksichtigt werden. Auch wenn das Sujet relativ harmlos daherkommt, ist es doch eine nicht mehr zeitgemäße Zementierung der tradierten Geschlechterrollen mit der Zuordnung Frauen in der andienenden Rolle und Männer als in traditionellen Männerberufen tätige, die Dienste empfangen und dabei noch optisch verwöhnt werden.

---

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

### **Entscheidung:**

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme (Flyer) des Unternehmens Pramer die **Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen sensibler vorzugehen** aus.

### **Begründung:**

Die Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen ist der Auffassung, dass die Werbemaßnahme hinsichtlich des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft nicht sensibel genug gestaltet wurde. Kritisiert wird dabei vor allem die Tatsache, dass die freizügige Bekleidung der abgebildeten Dame in keinem thematischen Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt (Baustoffe) bzw. der Branche steht. Darüber hinaus weisen die Werberäte und Werberätinnen darauf hin, dass der verwendete Slogan „Tun SIE Ihrem Lehrling etwas

Gutes!“ in Kombination mit der abgebildeten Darstellerin eine durchaus zweideutige und sexualisierte Botschaft kommuniziert. Die Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen spricht sich deshalb für die **Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen sensibler vorzugehen** aus.

**HINWEIS:** Eine erhebliche Anzahl der Werberäte und Werberätinnen spricht die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel aus.

Die beanstandete Werbemaßnahme wurde entsprechend nachfolgender Punkte des Ethik-Kodex nicht sensibel genug gestaltet:

## *2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung*

*1.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn*

- d) die Person auf Ihre Geschlechtsmerkmale reduziert und dies in den Mittelpunkt der Werbegestaltung gerückt wird.*
- b) die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird.*
- e) bildliche Darstellungen von nackten Körpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich dabei ist die Betrachtung im Gesamtkontext.*
- a) Personen auf abwertende, verächtlich machende oder verspottende Weise dargestellt werden.*

## *1.1. Allgemeine Werbegrundsätze*

*5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch eine entwürdigende Darstellung von Sexualität oder anderweitig diskriminierende Darstellungen.*

*4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.*

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=2892>